



Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Friedewald

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Friedewald vom 22.08.2018 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 22.05.2024 für die Friedhöfe der Gemeinde Friedewald folgende

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Friedewald

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Friedewald vom 22.05.2024 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.

- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Stadt/Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,

- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|---------|
| Aufbewahrung einer Leiche bis zu <u>3</u> Tagen | 50,00 € |
| Für jeden weiteren Tag | 20,00 € |
- (2) Für die Benutzung der Trauerhallen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Benutzung der Trauerhallen:
- | | |
|-----------------|----------|
| Friedewald | 100,00 € |
| Raum der Stille | 50,00 € |
| Hillartshausen | 50,00 € |
| Lautenhausen | 50,00 € |
| Motzfeld | 50,00 € |
- b) Reinigung der Trauerhallen:
- | | |
|-----------------|---------|
| Friedewald | 50,00 € |
| Raum der Stille | 30,00 € |
| Hillartshausen | 30,00 € |
| Lautenhausen | 30,00 € |
| Motzfeld | 30,00 € |

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie die Bereitstellung diverser Ausrüstungsgegenstände wird durch ein bevollmächtigtes Unternehmen durchgeführt und nach tatsächlich entstandenen Aufwand berechnet.
- (2) Das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer sowie die Bereitstellung diverser Ausrüstungsgegenstände wird durch ein bevollmächtigtes Unternehmen durchgeführt und nach tatsächlich entstandenen Aufwand berechnet.

§ 7 Umbettungsgebühren

Die Umbettung wird durch ein mit Arbeitserlaubnis bevollmächtigtes Unternehmen durchgeführt und nach tatsächlich entstandenen Aufwand berechnet.

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|----------------------------|------------|
| a) Einzelgrabstätte | 900,00 € |
| b) Doppelgrabstätte | 1.800,00 € |
| c) Urnengrabstätte | 350,00 € |
| d) Anonyme Urnengrabstätte | 300,00 € |
| e) Rasen-Einzelgrabstätte | 1.500,00 € |
| f) Rasen-Doppelgrabstätte | 3.000,00 € |
| g) Urnen-Rasengrabstätte | 600,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenkammer in der Urnenwand werden für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. § 23 Abs. 1 der Friedhofsordnung) Gebühren in Höhe von 400,00 € erhoben.
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 18 Abs. 1 und §§ 21, 23, 25 der Friedhofsordnung) ist für jedes angefangene Jahr des Verlängerungszeitraumes eine anteilige Gebühr nach Abs. 1 a-g und Abs. 2 zu entrichten.

§ 9 Grabfeldanlagen|Urnenkammer

- (1) Die Herstellung eines Grabes sowie die Bereitstellung diverser Ausrüstungsgegenstände wird durch ein bevollmächtigtes Unternehmen durchgeführt und nach tatsächlich entstandenen Aufwand bei Belegung der Grabfeldanlage berechnet.
- (2) Die Herstellung einer Urnenkammer sowie die Bereitstellung diverser Ausrüstungsgegenstände wird durch ein bevollmächtigtes Unternehmen durchgeführt und nach tatsächlich entstandenen Aufwand exklusive der Beschriftung bei Belegung der Grabfeldanlage berechnet.

§ 10 Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit beauftragt der Nutzungsberechtigte ein von ihm beauftragtes Unternehmen. Der Friedhofsträger ist hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (2) Wird eine Grabstelle vorzeitig abgeräumt, ist der entstehende Pflegeaufwand dem Friedhofsträger zu erstatten. Rückzahlungen sind ausgeschlossen. Ein entsprechender Antrag ist drei Monate im Voraus beim Friedhofsträger zu stellen.

- (1) Zudem ist bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit pro vollem Kalenderjahr eine Pflegekostenpauschale zu leisten:
- | | |
|-----------------|---------|
| a) Einzelgräber | 30,00 € |
| b) Doppelgräber | 60,00 € |
| c) Urnengräber | 20,00 € |

§ 11 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- | | |
|--|----------|
| a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung) | |
| 1) einmalig | 20,00 € |
| 2) für die Dauer von 1 Jahr | 150,00 € |
| b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) | 20,00 € |
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- | |
|---|
| a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird, |
| b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat, |
| c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. |

(5) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 11.12.2013 mit ihren Änderungen tritt außer Kraft.

„Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.“

Friedewald, den 22. Mai 2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Friedewald

Julian Kempka
Bürgermeister